

Management-Information

Coronavirus - Vergütung des Trägers bei Unterbrechung einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme

1. Herausforderung

Die aktuelle Situation (Coronavirus) erfordert zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unserer Kundinnen und Kunden umsichtiges und vorausschauendes Handeln. Dabei ist es systemrelevant, einen Beitrag dazu zu leisten, dass die bestehenden Trägerstrukturen auch nach der Krise weiter handlungsfähig sind. Der Gesetzgeber hat angekündigt, hierfür die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Im Rahmen einer Übergangslösung zahlt die BA für unterbrochene Maßnahmen die Vergütung zunächst weiter (siehe 3).

2. Ausgangslage

- a. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16.03.2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vereinbart. Danach wird es durch die Länder durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen u. a. zu verbieten sein, Angebote in privaten Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Damit entfielen grundsätzlich die Zahlungsverpflichtung für die BA.
- b. Die BA hat aus Gründen des Schutzes von Leistungsberechtigten sowie Mitarbeitern in Jobcentern und Trägern am 16.03.2020 die RD für das SGB II u. a. angewiesen: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden entsprechend der Fristen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes des jeweiligen Landes – mindestens jedoch für 14 Tage – ausgesetzt und der Beginn neuer Maßnahmen wird für den gleichen Zeitraum verschoben. Inzwischen haben alle Bundesländer derartige Verordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen, die mindestens bis zum 17. April (Sachsen) bzw. längstens bis zum 4. Mai (Saarland) greifen. Hieraus ergeben sich zwingende Verbote.

3. Weiteres Vorgehen

Bis zu einer übergeordneten gesetzlichen Lösung zahlt die BA unter dem Vorbehalt einer eventuell später möglichen Verrechnung bzw. Rückforderung auf Basis der dann geltenden gesetzlichen Regelungen ab dem 16. März 2020 zunächst bis 31. März 2020 die Vergütung weiter.

Eine Weisung für die Operativen Services und gemeinsamen Einrichtungen ist in Vorbereitung.

Die Zentrale erstellt parallel eine operative Information zu den Folgen der Unterbrechung der Maßnahmen. Es ist geplant diese kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Darin wird auch auf Ersatzangebote der Träger (insbesondere Online-Schulungen) Bezug genommen.

Die BA begrüßt ausdrücklich Anstrengungen von Trägern, die ein Online-Angebot als Ersatz für die Unterbrechung der physischen Durchführung der Maßnahme anbieten. Das Online-Angebot muss zielgruppengerecht und im Rahmen der aktuellen Möglichkeiten datenschutzkonform sein und den Maßnahmeninhalt im Wesentlichen abdecken können. Die BA begreift diese Angebote als flexible und pragmatische Lösungen, die auch für die Weiterentwicklung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beispielgebend sein können.